

2. Zusatz zu den Briefen an die Völker der Welt (Version 1.0.1 vom 4.1.2010)

Gerechtigkeit erwächst aus Wahrhaftigkeit, Mut und gewissenhaftem Zweifel

Seit Jahrhunderten ist es bestimmten Menschengruppen gelungen, die Macht in ihren Kreisen zu halten und den größten Teil der Menschheit für ihre Zwecke einzuspannen. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, das trotz der Aufklärung in Europa, und der Einführung von Demokratie in manchen Ländern, keine wesentliche Verbesserung in Sachen Menschenrechte geschehen ist.

Die strukturelle Teilung von Staats-Organen und Privaten-Organen wird derzeit aufgebrochen, weil das Handels-Recht (Seerecht) überall auf dem Vormarsch ist und das Landrecht (Staatsrecht) überall zerstört wird. Mit diesem Schachzug der Konzeme haben wir seit Anfang des 20. Jahrhunderts rechnen können, aber dies wurde als Verschwörung abgetan.

Inzwischen sehen wir überall, das dem Geldfluß größere Freiheiten eingeräumt wird, als den Menschen.

Deshalb haben wir den 2. Zusatz der Briefe an die Völker formuliert und ratifizieren nun diesen Text mit Hilfe direkt-demokratischer Mittel.

Wir stellen uns der Vernetzungs-Problematik, die ein entfesselter Globalisierungsglaube ermöglicht, denn nichts scheuen Manager mehr, als die Kontrolle aufgeben zu müssen.

Globalisierung ohne Netze ist nicht möglich. Das wissen die Herrschenden und wir wissen das auch, nur wir wollen keine Globalisierung, sondern eine Planetarisierung.

Das Netzwerk souveräner Gruppen ist unsere Antwort auf die nicht demokratisch legitimierten Welt-Organisationen und wird durch diesen 2. Zusatz ermöglicht.

Übersicht:

Artikel 6 - **Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des sozialen Wesens Mensch**

Artikel 7 - **Die Schutzwürdigkeit von natürlichen Gruppen**

Artikel 8 - **Versammlungsfreiheit, Widerstandsrecht und soziale Verteidigung**

Artikel 9 - **Gruppen in der Gemeinschaft (Koalitionsfreiheit, Kooperationsfreiheit)**

Artikel 10 - **Territoriale Freiheit und Wandlung der Staaten in souveräne Regions-Bünde**

Artikel 6 - Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des sozialen Wesens Mensch

- (1) Der Mensch hat ein Recht auf Individualität und Sozialität.
- (2) Der Mensch ist bestrebt seine Persönlichkeit frei, im Sinne der Menschenrechte, auszuprägen.

Kommentar zu Artikel 6:

Das Wort Person, was auch Maske darstellt, zeigt uns, dass der Mensch in der Lage sein muß, auf unterschiedliche Umgebungsverhältnisse unterschiedlich reagieren zu können; also verschiedene "Rollen" einnehmen können muß, die der Sachlage entsprechend sind. Eine arbeitsteilige Gesellschaft wird solche Rollenverhältnisse regelrecht produzieren und unsere Kulturen stecken voll von diesen Rollenverhältnissen. Eine freie Entfaltung besagt dann auch, dass die Menschen die Möglichkeit haben müssen, in jegliche Rolle hineinschlüpfen zu können. Eine Maske bedeutet also nicht zwangsläufig, dass etwas verborgen werden soll, um es zu verbergen, sondern um etwas anderes hervorzuheben. Daher ist die Entfaltung der Persönlichkeit ein Menschenrecht, das sich nur in der Gemeinschaft ausdrücken läßt und auch in der Gemeinschaft zu Konflikten führen kann, wenn das falsche Verborgene wird.

Die Kombination von Individualität und Sozialität in Absatz 1 enthält die beiden Prinzipien Subsidiarität und Partizipation, die hier als aufeinander gerichtete Prinzipien wirken. Subsidiarität verlagert innerhalb einer Hierarchie die Entscheidungen von oben nach unten. Entscheidungen sollen dort getroffen werden, wo auch die Aufgabe angesiedelt ist. Partizipation verhindert, dass dem Individuum aufgrund des Subsidiaritäts-Prinzips etwas aufgebürdet wird, was das Individuum nicht leisten kann. Weder der Anspruch auf Eigenverantwortlichkeit noch der Anspruch auf Teilhabe werden dadurch absolut aufgefasst, sondern bilden eine Waage. Das Rechtssystem (Richter) muß daher zwischen beiden Positionen abwägen.

Lesen Sie bitte auch dazu die PIM-Leseprobe: "Subsidiarität und Partizipation - oder wie kann man die Grundrechte abschaffen ohne sie anzutasten."

<http://www.milanstation.de/cgi-bin/yabb24/YaBB.pl?num=1263256821/0#0>

Artikel 7 - Die Schutzwürdigkeit von natürlichen Gruppen

- (1) Besonders schutzwürdige natürliche Gruppen sind Lebensgemeinschaften in Form von Partnerschaften, Familien und Klans. Sie bilden die Grundeinheiten der Gemeinschaft auf der Basis der Individuen.
- (2) Jeder hat das Recht in einer Partnerschaft als Lebensgemeinschaft zu leben und diese auch wieder zu verlassen. Sie bildet die Voraussetzung für Familien.
- (3) Familien haben für den Fortbestand der Art eine Schlüsselstellung. Daher muß die Gemeinschaft diese besonders unterstützen und schützen.
- (4) Klans können für den Bestand der Kultur über Generationen hinweg wirken. Daher ist einerseits eine besondere Kontrolle als auch besonderer Schutz der Gemeinschaft notwendig.
- (5) Die Rechte der Familie stehen höher als die der Partnerschaften und der Klans.

Kommentar zu Artikel 7:

Die verschiedenen Gruppen, die hier aufgezählt werden, versuchen den Gegebenheiten verschiedener Kulturen entgegen zu kommen. Die kleinste Gruppe ist die Familie, denn es braucht mindesten drei Personen, um als Gruppe zu gelten. Das diese besonderen Schutz und Unterstützung bedarf, versteht sich von selbst.

Aber es gibt noch mehr Gruppen für die besondere Rechte und Pflichten gelten können, die in diesem Artikel definiert werden.

Artikel 8 - Versammlungsfreiheit, Widerstandsrecht und soziale Verteidigung

(1) **Versammlungsfreiheit.**

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

(3) **Recht auf Selbstverwaltung und Widerstand.**

Wenn die Menschheitsrechtsgarantien (Artikel 1 Abs. 2) durch die staatlichen oder gesellschaftlichen Organe nicht eingehalten werden, fällt die Souveränität zurück auf das Individuum. Daraus ergibt sich zuerst das Recht auf Selbstverwaltung und dann das Recht auf Widerstand. Artikel 2 Abs.2 macht das Recht des Widerstandes zugleich zur Pflicht zum Widerstand.

(4) **Soziale Verteidigung.**

Jeder Mensch, ob organisiert oder nicht, hat das Recht eine soziale Verteidigung zu organisieren, wenn die Menschheitsrechte durch einen Okkupanten oder durch eine staatliche Organisation bedroht werden.

(5) **Persönlicher Friedensvertrag.**

Jeder Mensch kann mit jedem anderen Menschen oder Menschengruppen einen persönlichen Friedensvertrag schließen. Friedensverträge sind nicht staatlichen Organen vorbehalten.

(6) **Petitionsrecht.**

Jeder Mensch, ob einzeln oder in der Gruppe, hat/haben das Recht, Petitionen an Gemeinschaftlichen Vereinigungen zu richten.

Kommentar zu Artikel 8:

Die Vorstellung bisherigen Rechtes beruht auf der Macht einer Gemeinschaft. Hier sind die demokratischen Grundrechte versammelt, die dem Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft Rechte zusichern, die der Gemeinschaft die Pflichten auferlegen das Individuum gebührend zu würdigen.

Artikel 9 Gruppen in der Gemeinschaft (Koalitionsfreiheit, Kooperationsfreiheit)

(1) Heimat-Recht.

Jeder hat ein Recht auf seine Heimat. Verletzungen dieses Rechtes dürfen nur dann erfolgen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich machen und eine Kompensation eingeleitet wird, die dem Schutz des Betroffenen dient. Die Umstände und die Kompensation müssen in einem Ausgleichs-Gesetz festgeschrieben werden.

(2) Lokale-Gruppe (Kommunen).

Jeder hat ein Recht auf Partizipation an der Verwaltung der lokalen Gemeinschaft.

(3) Vereine, Vereinigungen, Stiftungen.

Jeder hat das Recht Vereine, Vereinigungen und Stiftungen zu gründen und zu betreiben. Vereine, Vereinigungen und Stiftungen, die dem Allgemeinwohl dienen, sollen von der Gemeinschaft gefördert werden. Näheres regelt ein Gebietsspezifisches Gesetz in dem die Förderbedingungen und die Anerkennungsbedingungen geregelt werden.

(4) Organisationen.

Jeder hat das Recht Organisationen zu gründen und zu betreiben. Diese Organisationen können sowohl natürliche, als auch juristische Mitglieder haben.

Jedes Mitglied einer Organisation hat gleiche Rechte und Pflichten innerhalb der Organisation.

(5) Firmen.

Jeder hat das Recht Firmen zu gründen und zu betreiben. Die Größe einer Firma kann Einschränkungen unterliegen. Die Beschäftigten einer Firma haben ein Recht auf Mitbestimmung, gerechter Entlohnung und Urlaub.

(6) Kollektive.

Natürliche und juristische Personen haben das Recht sich in Kollektiven zusammen zu schließen. Dabei müssen die Souveränitäten der Einzelnen geachtet werden.

(7) Virtuelle Gemeinschaften.

Jeder hat das Recht virtuelle Gemeinschaften zu bilden. Diese können aus allen Gruppenformen bestehen.

(8) Verfassungs-getragene Vereinigungen.

Jeder hat das Recht mit anderen zusammen Vereinigungen zu bilden, die

sich in freier Selbstbestimmung eine Verfassung konstituieren. Diese Verfassung muß das Menschheitsrecht respektieren und umsetzen.

(9) Staaten und Staatenbünde.

Die Staaten und Staatenbünde haben nur dann ein Existenzrecht, wenn die enthaltene Bevölkerung dies explizit erklärt mit einer 3/4 Mehrheit.

Diejenigen, die nicht einverstanden sind haben das Recht autonome Gebiete einzufordern oder sich vom Staat abzuspalten. Über die Einhaltung wacht die Gemeinschaft der Menschen.

Kommentar zu Artikel 9:

Dieser Artikel ermöglicht uns neue Formen des Völkerrechts-Subjekts anzuerkennen und alte, auf Macht-Absprachen beruhende Strukturen, auslaufen zu lassen.

Welche Alternativen kennt denn derzeit die Welt?

Es läuft doch darauf hinaus, das die Welt als eine Mega-Maschine betrachtet wird und dementsprechend werden Großräume geschaffen und Volkssouveränitäten aufgehoben. Diesem Vorgang, der zu einer totalen Kontrolle führen soll (Imperiums-Gedanke oder kurz NWO), kann nur begegnet werden, indem die Vielfalt gefördert wird und die modernen Technologien genutzt werden, um im Netzwerkverbund "Staaten" anders zu strukturieren, ohne daß sich die Souveränitäten einer imperialen Macht unterzuordnen haben und somit ihre Souveränität aufgeben.

Artikel 10 - Territoriale Freiheit und Wandlung der Staaten in souveräne Regions-Bünde

(1) Verfassungs-Standard.

Die Gemeinschaft der Menschen hat das Recht ein Standard-Modell einer Verfassung für Staaten und verfassungstragende Vereinigungen aufzustellen, nach dem bisherige Staaten und staatsähnliche Organisationen geprüft werden können. Sie hat die Pflicht einen Prozess in Gang zu setzen, der aufklärerisch und befriedend mögliche Konflikte behandelt. Sie hat mit Respekt die nationalen Eigenheiten zu berücksichtigen und muß auf lösungsorientierter Weise reagieren.

(2) Vorrang der direkten Gemeinschaft gegenüber nationaler Gemeinschaft.

Die Einhaltung des Menschheitsrechts wird primär über die individuellen Schutzrechte gewährleistet und zur Durchsetzung dieser Schutzrechte ist ein unabhängiger Menschheitsrechts-Gerichtshof mit eigener Verfassung zuständig (zu schaffen).

(3) Ausgleichsdiplomatie zur Beendigung nationaler Abgrenzung (der Staat als Auslaufmodell).

Der Menschheitsrechts-Gerichtshof kann von jedem Menschen angerufen werden und muss den Konflikt durch die Erfindung einer Lösung in beidseitigem Einvernehmen lösen. Er hat das Recht von jedem Beteiligten eine Friedenspflicht zu verlangen und sämtliche für den Konflikt benötigten Daten.

Kommentar zu Artikel 10:

Der Artikel 10 soll Staatengefügen Existenzrechte einräumen, als ein Übergang zu basisorientierteren Verwaltungsstrukturen, denn, wie wir manigfaltig sehen, ist keine Übereinstimmung von Völkern und Nationen derzeit die Regel, sondern das Staatengefüge wird maßgeblich durch wirtschaftliche und machtpolitische Aspekte bestimmt. Das gilt insbesondere für Groß-Strukturen, deren Effizienz schon seit langem prinzipiell in Frage gestellt ist.

Ich habe daran gedacht, das in diesem Zusatz das "neue Völkerrecht" seine Heimat haben soll, aber inzwischen frage ich mich, ob nicht Friede bzw. Abrüstung eher als eine vom Planeten her zu betrachtende Ressourcen-Frage erfasst werden könnte. Dadurch würde der Zusatz 2 eine eher positive Definition von Gemeinschaftsrechten darstellen, als ein wie bisher auf den Krieg formalisierender und stabilisierender Faktor, wie das Kriegsrecht.